Vossische Zeitung

11./XII. 1917.

41

148

* **Gegen das städtische Notgeld.** Dem deutschen Städtetag sind von seiten mehrerer Stadtgemeinden Beschwerden zugegangen über bürokratische Verordnungen der Kreisämter, die sich gegen die Ausgabe von Notgeld durch die Städte wenden. Mehrere Gemeinden, so u. a. Offenbach am Main, haben es abgelehnt, den in den Verordnungen gemachten Auflagen zu entsprechen und haben das ausgegebene Notgeld eingezogen. Die Kreisämter verlangen, daß das Notgeld nur für den Ausgabeort Geltung haben solle. Diese Vorschrift ist vielerorts undurchführbar, zumal wenn es sich um eng beieinanderliegende Orte handelt, wie dies bei Offenbach der Fall ist, wo Notgeld von Frankfurt, mit dem Straßenbahngemeinschaftsverkehr besteht, und Hanau stark kursiert. Ferner schreiben die Kreisämter vor, daß das Notgeld in angemessenen Formen und nur über Beträge nicht über 20 Pfennig hinaus ausgegeben werden soll. Außerdem sollen die Gemeinden die Garantie für den Einzug nachgemachten Geldes übernehmen. Eine für die Gemeinden verletzende Entgleisung bedeutet die unbegreifliche Forderung, die Gemeinden sollten die Ausgabe von Notgeld nicht dazu benutzen, um sich zinsloses Geld zu verschaffen. Treffend weist z. B. der Oberbürgermeister Dr. Dullo-Offenbach darauf hin, daß die Beschaffung von 53 000 M. Notgeld der Stadt 6500 M. Kosten verursacht habe, während sie beim direkten Borgen dieser Summe nur ein Drittel dieser Unkosten gehabt hätte. Der deutsche Städtetag weist darauf hin, daß es seinerzeit Pflicht des Reiches gewesen sei, für Kleingeld zu sorgen, und daß es deshalb unverständlich sei, nunmehr solche Auflagen zu machen, nachdem die Gemeinden den Weg der Selbsthilfe beschritten haben.